



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

5. Die Generalnorm

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

eine Umdeutung erfahren⁷⁷⁾. Die alten Libertinen wurden als Freie, ingenui, den für ingenui gegebenen Normen in Berechnung auf kleine Schillinge unterstellt, während dieselben Beträge für die ingenui im alten Sinn, die Altfreien, in großen Schillingen oder in dreifacher Höhe gezahlt wurden. Die Vorschriften über die homines ecclesiastici und regii wurden jetzt auf die Sklaven der Kirche und des Fiskus bezogen⁷⁸⁾. Diese Annahme einer Umdeutung ist allerdings sehr bestritten⁷⁹⁾ und im übrigen für unser Problem nicht von entscheidender Bedeutung.

4. Als Beleg für die Doppelstufung sind zunächst zwei Einzelvorschriften anzuführen, bei denen die Sachlage m. E. völlig klar liegt.

a) In T. 18 wird der Herdendiebstahl behandelt. Abs. 1. setzt als Täter den ingenuus voraus, Abs. 2 den servus und Abs. 3 lautet: „Wenn ein Kirchen- oder Königsmann dies tut, so soll er schulden „medietam compositionum Francorum“. Daß die Buße für den Herdendiebstahl eine Gesamtbuße war und daher die Privatbuße mit einschloß, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso daß die Herabsetzung nur als Folgerung aus einem allgemeinen Grundsatz verstanden werden kann, und nicht als Folgerung aus der Eigenart des vorliegenden Delikts.“

b) T. 34 behandelt den Raub einer ingenua. Nach Abs. 1 zahlt der ingenuus als Haupttäter „bis centenos solidos“. Die drei nächsten Helfer zahlen je 2 mal 30 Schillinge, die weiteren Helfer je 3 mal 5 Schillinge. Abs. 2 bestimmt die Bußen für den Fall, daß Königsleute oder Kirchenleute dieselbe Tat begehen. Der Haupttäter zahlt 2 mal 50 Schillinge. Die drei Haupttäter zahlen je 30 Schillinge und die übrigen Helfer je 7½ Schilling. Wiederum kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese Zahlen die Privatbußen einschließen und deshalb auch die Privatbußen nach dem Stande des Täters abgestuft sind.

5. Diesen Einzelvorschriften entspricht nun eine allgemeine Vorschrift, eine Generalnorm.

77) Übersetzungsprobleme S. 151 ff. und Nachweisungen.

78) Gemeinfreie S. 181 ff.

79) Die Umdeutung wird von Beyerle nicht berücksichtigt und dadurch wohl abgelehnt.

T. 10 hat in der uns überlieferten Fassung folgenden Wortlaut:
 „1. Si quis hominem ecclesiasticum interficerit, 100 solidos culpabilis iudicetur, aut cum 12 iurit.

2. Sic in reliqua conposicione, unde Ribuarios 15 solidos culpabilis iudicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem conponat, vel deinceps quantumcunque culpa ascenderit.“

Der Abs. 2 läßt sich in sinngemäßer Übersetzung, wie folgt, wiedergeben: „Und gleiches gilt für alle übrigen Bußen. In den Fällen, in denen der Ribuarier verurteilt wird, 15 Schillinge zu zahlen, soll der Königs- und der Kirchenmann die Hälfte büßen. Und so immer weiter, wie hoch auch die Gesamtbuße steigen mag.“

An dieser Vorschrift ist dreierlei hervorzuheben: 1. sie enthält das Gebot der Aktivstufung. Die beiden unteren Stände sollen die Hälfte von dem zahlen, was der Ribuarier zahlt. Diese Tragweite ist ganz unzweifelhaft. 2. Die Vorschrift enthält eine Generalnorm. Die Summe von 15 Schillingen ist nicht eine nach oben abschließende Voraussetzung, sondern sie soll nur als Maßstab, als Rechnungsgrundlage dienen. Das ergibt sich aus den Anfangsworten. Denn die wenigsten Bußen beschränkten sich auf 15 Schillinge. Und ebenso aus den Schlußworten, welche die Abstufung auch für die höchsten Bußen vorsehen. Die Vorschrift gilt daher für alle Bußen der Lex Ribuarica ohne Rücksicht auf ihre Höhe. Daß die 15 Schillinge als Maßstab genannt werden, erklärt sich daraus, daß die Buße von 15 Schillingen die Grundbuße des fränkischen Bußensystems war. 3. Die Vorschrift gilt für die Gesamtbuße, also auch für die einbezogene Privatbuße. Nur als Gesamtbuße ist die Buße von 15 Schillingen die Grundbuße⁸⁰⁾.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß mindestens das ältere ribuarische Recht nicht nur Einzelanwendungen der Doppelstufung kannte, sondern daß das ganze Bußensystem in Ansehung der genannten Stände auf der Doppelstufung aufgebaut war, wie dies nach meiner Ansicht in dem sächsischen Rechte noch später der Fall war.

6. Diese außerordentliche Tragweite des T. 10 Abs. 2 führt zu der Frage, ob wir in dieser Generalnorm den nur versehentlich stehen gebliebenen Rest einer früheren Redaktion zu sehen haben oder eine noch in der Karolingerzeit geltende Rechtsnorm. Un-

80) Auch Beyerle legt die Vorschrift in derselben Weise aus. Er bezeichnet sie als „Bußschlüssel“, a. a. O. S. 41.